

RS Vwgh 1992/5/20 91/01/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 91/01/0203 1

Stammrechtssatz

Von einer Verfolgung im Sinne der FlKonv kann nicht gesprochen werden (Art 1 Abschn A Z 2), wenn der Asylwerber in seinem Heimatland (Türkei) einen bestimmten Arbeitsplatz wegen seiner kurdischen Abstammung und seines alevitischen Glaubens nicht erlangen könnte. Eine solche Maßnahme stellt (selbst unter der Annahme, daß sie von staatlichen Stellen ausgeinge bzw von diesen geduldet werde), ohne Vorliegen von weiteren Anhaltspunkten keine Verfolgung im Sinne der FlKonv dar, wenn der Asylwerber überdies eine aus einer solchen Maßnahme resultierende Bedrohung der Lebensgrundlage nicht behauptet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010204.X01

Im RIS seit

20.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at